



# BEWAFFNETE DROHNEN

## POLITISCHE, ETHISCHE UND RECHTLICHE ASPEKTE

Podiumsdiskussion im Bundesministerium der Verteidigung  
am 24. März 2020

Langversion

# GLIEDERUNG

1. Vorstellung
2. Die Rechtlichen Vorgaben und das analytische Problem der Drohnenkriegführung
3. Deutsche Praxis, deutsche Erkenntnisse zur Drohnenkriegführung (nur Langversion)
4. Die Air Base Ramstein
5. Befassung des Bundestags
6. Das Urteil des OVG Münster vom 19.03.2019
7. Die Probleme der Zielbestimmung („targeting“)
8. Die immanenten Mängel der Drohnenkriegführung
9. Vorschlag für ein völkerrechtliches Abkommen über die Drohnen-kriegführung (nur Langversion)
10. Zu den einschlägigen Regeln im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD 2018 (nur Langversion)

# 1. VORSTELLUNG

Rechtsanwalt und Friedensaktivist bei der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA), Co-Präsident em. und langjähriger Vorsitzender und Schatzmeister der deutschen Sektion.

Einschlägige Befassung mit dem Drohnenthema:

- Wissenschaftlich:
  - Rechtsprobleme des Einsatzes von Drohnen zur Tötung von Menschen, in: DÖV 2013, 493
  - Neue Erkenntnisse zur Drohnenkriegführung, in: DVBl 2018, 619; mit zahlreichen Infos aus NGOs und einem Überblick über wichtige Bundestags-Anfragen zur Drohnenkriegführung. Dieser Aufsatz enthält den Vorschlag für ein völkerrechtliches Abkommen zur Drohnenkriegführung nach Art der Abkommen über Chemiewaffen oder Landminen (folgt in diesen Folien).

- Forensisch:

Betreuung des Prozesses Wolfgang Jung ./ Bundesrepublik Deutschland; dazu einschlägig Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2016; BVerwGE 154, 328

Der Tatbestand des Urteils ist sehr interessant, weil es kurzgefasst die wichtigsten Informationen über die amerikanische Drohnenkriegführung und die Beteiligung der Air Base Ramstein daran zusammenfasst.

Wir haben beantragt,

- dass die Bundesregierung die Benutzung des Air and Space Operations Center (AOC) und der SATCOM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und ihrer Geheimdienste überwachen muss und
- dass sie vor jedem Einsatz durch eigenes geeignetes Personal, das aufgrund der von diesem eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen hat, sicherstellen muss, dass der Waffeneinsatz sich ausschließlich gegen Zielpersonen richtet, die
  - im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen ausgeschlossen ist,
  - die Bundesregierung für den Fall, dass die US-Regierung ihr die Überwachung und Kontrolle im Sinne dieses Antrags verweigern sollte, zu verpflichten, die weitere Nutzung der Air Base Ramstein zu untersagen,
  - das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot als allgemeine Regel des Völkerrecht allein staatengerichtet ist oder ob es – bei sich ergebender Verletzung – unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG).

Wichtig in den Gründen: Das Gewaltverbot und das humanitäre Kriegsvölkerrecht werden zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gezählt.

## 2. DIE RECHTLICHEN VORGABEN UND DAS ANALYTISCHE PROBLEM DER DROHNENKRIEGFÜHRUNG

- Das analytische Problem liegt darin,
  - dass die Abläufe der Drohnenkriegführung weitgehend unbekannt sind, aber in den letzten Jahren durch einzelne Medien, denen NGOs und Whistleblower zuarbeiten, immer mehr aufgehehlt werden.
  - Dabei haben sich zwei Gruppen von Kriegführungen herausgeschält, nämlich die durch den amerikanischen Geheimdienst CIA, bei der schon die Ermächtigung zur Kriegführung zweifelhaft ist,
  - und die Drohnenötungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, in dem insbesondere der Status des Kombattanten geklärt werden muss.
  - Denn nur der Kombattant darf getötet werden.

## GRUPPE 1:

- Drohnenötungen, sogenannte ‚Targeted Killings‘, sind als Ausübung militärischer Gewalt grundsätzlich nur dann zulässig, wenn diese selbst rechtmäßig ist. Da diese durch das Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta grundsätzlich verboten ist, kommt es darauf an, ob eine der beiden Ermächtigungen vorliegen, nämlich ein Beschluss des Sicherheitsrats (Art. 43 der Charta) oder eine rechtmäßige Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts (Art. 51 UN-Charta). Nur wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, besteht ein *ius ad bellum*.
- Problematisch etwa: deutsche militärische Aktivitäten in Mali und Syrien.

## GRUPPE 2:

- Ist die Ausübung militärischer Gewalt danach grundsätzlich legal, muss trotzdem das Recht des bewaffneten Konflikts (*ius in bello*) beachtet werden. Maßgeblich ist hier das Humanitäre Völkerrecht. Es enthält Vorgaben für den ‚internationalen Konflikt‘, also den Krieg zwischen Staaten, oder den ‚nichtinternationalen Konflikt‘, in dem die Zulässigkeit des Tötens mit Waffen genauer untersucht werden muss.

Maßgeblich die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokolle I und II, ZP I und II).

- Eine Grundnorm ist Art. 35 ZP I, wo es insbesondere heißt, dass die Konfliktparteien „kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung“ haben (Abs. 1).
- Im ZP I findet sich ferner die ‚Grundregel‘ des Art. 48, wonach die „am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen“ unterscheiden müssten; „sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten“.
- Es gilt also ein absoluter Schutz der Zivilbevölkerung (vgl. dazu auch Art. 50 ff.).
- Das ZP II befasst sich mit dem Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.
- Es gilt für militärische Streitigkeiten in einem Staat zwischen dessen „Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen“ (Art. 1).
- Auch hier ist ein absoluter Schutz der Zivilbevölkerung vorgesehen (Art. 13). Der Schutz kommt Zivilpersonen zu, „sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“ (Abs. 3).



- Hier liegt das Problem. Ist die Drohne generell in der Lage, zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden?
- Wie wird diese Entscheidung gewährleistet?
- Welche Regeln gelten?
- Findet eine nachträgliche Auswertung statt, aus der sich ergibt, ob die Vorgaben des Humanitären Völkerrechts eingehalten sind?
- Die Beobachtung zeigt, dass Staaten, die Drohnen einsetzen, grundsätzlich kein Interesse an Transparenz haben. Jedenfalls gibt es erst jüngstens offizielle Verlautbarungen über die Einhaltung von Regeln und das Verhältnis von getöteten Kombattanten und Nichtkombattanten. Gerade deshalb ist die Aufklärungstätigkeit von NGOs und Medien so wichtig, die in den vergangenen Jahren immer mehr Licht ins Dunkel gebracht hat. Ein Ziel dieses Vortrags ist die Herstellung von Transparenz.

### 3. DEUTSCHE PRAXIS, DEUTSCHE ERKENNTNISSE ZUR DROHNENKRIEGFÜHRUNG

Aufklärungsdrohnen werden von der Bundeswehr seit 1990 eingesetzt. Einen Rückschlag gab es mit der Euro-Hawk-Affaire. Zurzeit steht die Frage der Anschaffung von Kampfdrohnen an. Das Procedere ist im Koalitionsvertrag vorgegeben; deswegen sitzen wir zusammen.

Deutschland war im Rahmen des ISAF-Einsatzes der NATO an den von den US-Streitkräften durchgeführten Drohneneinsätzen beteiligt. In der BT-Drs. 17/13381 vom 06.05.2013 heißt es:

*„Die Weisungslage bei ISAF schreibt eine Zielkontrolle (Battle Damage Assessment/BDA) nach jedem Wocheneinsatz vor. Liegen nach einem Waffeneinsatz Erkenntnisse oder Hinweise auf zu Schaden gekommene Unbeteiligte vor, wird durch ISAF eine weiterführende Untersuchung veranlasst.“*

Daraus ergibt sich, dass die Bundesregierung als NATO-Partner über die prekären Einzelfälle in Afghanistan informiert ist. Aber sie blieben bisher geheim.

Aber: Nach Angaben des Afghanistan Analysts Network (AAN), das in der Zeit vom 11.12.2009 bis 30.09.2011 3.771 ISAF-Pressemitteilungen ausgewertet hatte, habe es 3.873 Tote gegeben, von denen aber nur 174 als „leaders“ betrachtet wurden. Im Ergebnis seien über 80% der Betroffenen nicht in Kriegshandlungen verwickelt gewesen.

Die dringlichste Schlussfolgerung: Transparenz. Wir müssen wissen, ob deutsche Soldaten im Rahmen der NATO auch an Drohnen-tötungen beteiligt waren.

## 4. DIE AIR BASE RAMSTEIN

Dazu kommt die „*Verstrickung der Airbase Ramstein in den globalen US-Drohnenkrieg und die deutsche Mitverantwortung*“, so der Titel des Aufsatzes von Dieter Deiseroth in DVBl 2017, 985:

Wir wissen aus der Mitteilung des Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth, über ein am 26.08.2016 erfolgtes Gespräch mit Vertretern der US-Botschaft im AA, dass die Air Base Ramstein mit Hilfe einer SATCOM-Satellitenstation für die US-Drohnenkriegführung unverzichtbar ist.

Der Zeuge Brandon Bryant, amerikanischer Drohnenpilot, hat am 15.10.2015 im NSA-Untersuchungsausschuss die Rolle von Ramstein und der SATCOM-Satellitenstation dort beschrieben. Es gebe eine „*Distributed Ground Station*“ (DGS), wo Zielsucher säßen:

„*Das sind Leute, die [auf den von der Drohnen-Kamera aufgenommenen Videos] die Zielpersonen identifizieren.*“

Das alles ist der Bundesregierung bekannt, denn das BMVg hat ein Verbindungskommando in Ramstein.

Deiseroth wertet die Aussage von Staatsminister Roth wie folgt aus:

*„Im Klartext heißt dies, dass die Bundesregierung Aussagen zu ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Vorgänge auf der US-Airbase Ramstein im Rahmen der US-Drohneneinsätze ablehnt. Sie schließt freilich eine Völkerrechtswidrigkeit dieser Einsätze aber auch nicht aus und verweist insoweit zum einen auf eine jeweils erforderliche Prüfung des Einzelfalles, die sie aber nicht vornimmt, und zum anderen auf entsprechende Zusicherungen der US-Regierung, deren Überprüfung sie zugleich mangels hinreichender eigener Beurteilungskompetenz ablehnt.“*

Mit anderen Worten: Die Bundesrepublik ist an der amerikanischen Drohnenkriegführung beteiligt (Beihilfe oder gar Mittäterschaft), lehnt aber eine Verantwortlichkeit dafür bisher ab.

Wer so mit seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit umgeht, ist m.E. ungeeignet zur eigenen Drohnenkriegführung.

## 5. BEFASSUNG DES BUNDESTAGS

- Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Bundestags hat eine Studie zu „*Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme*“ vom Mai 2011 vorgelegt
- Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion vom 17.10.2012, BT-Drs. 17/11102
- Antwort der Bundesregierung vom 29.05.2013, BT-Drs. 17/13655
- Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags: Ausarbeitungen
  - Der Einsatz von Kampfdrohnen aus völkerrechtlicher Sicht (WD 2-3000-118/12); Auszug aus S. 16:  
*“Kampfdrohnen sind völkerrechtlich nicht verboten. Der Einsatz von Drohnen steht aber unter dem Vorbehalt der strikten Einhaltung des geltenden Völkerrechts sowie des verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts.“*

- Auszug aus S. 17:

*„Bei Drohneneinsätzen sind Drohnenpersonal und Bodenstation statusrechtlich in den bewaffneten Konflikt einbezogen. Mit Blick auf das humanitäre Völkerrecht ist insbesondere das Unterscheidungsgebot zwischen militärischen und zivilen Zielen (Art. 51 ZP I) zu beachten. Mit zunehmender Automatisierung der Kriegsführung steigen dabei die an den Staat zu stellenden Anforderungen im Bereich des ‚targeting‘ sowie seine Verpflichtungen zur Aufklärung und Informationsauswertung in ‚Echtzeit‘. Unerlässlich ist weiterhin die technische Möglichkeit, einen Drohnenangriff in jeder Phase des Einsatzes abubrechen.*

*Die reduzierten Handlungsoptionen einer Drohne führen allerdings zu einem Verlust an Differenzierungsmöglichkeiten in der Kriegsführung. Vor allem die fehlenden Möglichkeiten, Gefangene zu machen oder nicht-letal reagieren zu können, sind mit einem menschenrechtskonformen Einsatz vor dem Hintergrund des Rechts auf Leben und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kaum zu vereinbaren. Der Einsatz von Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konflikte, bei denen das humanitäre Völkerrecht nicht zur Anwendung kommt, erscheint daher unter Menschenrechtsgesichtspunkten per se völkerrechtswidrig. Aber auch in bewaffneten Konflikten wird die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zunehmend diskutiert.“*

- Völkerrechtliche Grundlagen für Drohneneinsätze unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen Deutschlands, der USA und Israels (WD 2-3000-002/14)
- Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland (WD 2-3000-034/14)

## 6. DAS URTEIL DES OVG MÜNSTER VOM 19.03.2019 (4 A 1361/15)

Das Urteil ist sehr interessant, siehe die Leitsätze 10 bis 13:

10. *„Die Annahmen eines globalen Krieges gegen den Terrorismus sowie eines Rechts auf präventive Selbstverteidigung auch in Situationen der Unsicherheit über Zeit und Ort eines etwaigen Angriffs bergen selbst dort, wo tatsächlich ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt besteht, ein erhebliches strukturelles Risiko von Verstößen gegen das Unterscheidungsgebot und das grundsätzliche Verbot direkter Angriffe auf Zivilpersonen.“*
11. *„Die völkerrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte finden im Falle eines bewaffneten Konflikts neben den speziellen Vorschriften des humanitären Völkerrechts ergänzende Anwendung.“*
12. *„Das völkerrechtliche Verbot willkürlicher Tötungen verlangt, dass wirksame amtliche Ermittlungen durchgeführt werden, wenn Personen durch Gewaltanwendung insbesondere durch Vertreter des Staates getötet werden.“*
13. *„Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht ist es Sache der Bundesregierung, auch unter Abwägung mit außen- und verteidigungspolitischen staatlichen Belangen darüber zu entscheiden, welche konkreten Schutzmaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt.“*

Siehe auch den Auszug aus dem Urteilstenor:

*„Die Beklagte wird verurteilt, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Einsätze von unbemannten Fluggeräten, von denen Raketen zur Tötung von Personen abgeschossen werden, auf dem Gebiet der Republik Jemen, Provinz Hadramaut, insbesondere im Distrikt Al-Qutn, in der Ortschaft L., an den Wohnanschriften der Kläger zu 2. und 3., nur im Einklang mit dem Völkerrecht nach Maßgabe der Urteilsgründe stattfindet, sowie erforderlichenfalls auf dessen Einhaltung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika hinzuwirken.“*



## 7. DIE PROBLEME DER ZIELBESTIMMUNG („TARGETING“)

Wir wissen, dass die Zielbestimmung bei der sogenannten asymmetrischen Kriegführung jedenfalls in den USA i. d. R. Aufgabe der CIA war.

Diese hat bei Kriegführungen außerhalb internationaler bewaffneter Konflikte, etwa in Somalia oder im Jemen, selbst Drohneneinsätze angeordnet, die dann von der Luftwaffe ausgeführt wurden. Brandon Bryant hat bekanntgemacht, dass der Befehl für eine Drohnen-tötung in Afrika vom AFRICOM in Stuttgart kam.

Welche Rollen werden bei einer deutschen Drohnenkriegführung dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bundesnachrichtendienst (BND) zukommen?

Sind die Befassungen in den Parlamentsvorbehalt einzubeziehen?

## 8. DIE IMMANENTEN MÄNGEL DER DROHNENKRIEGFÜHRUNG

Vier ehemalige Drohnenpiloten haben in einem offenen Brief vom 18.11.2015 an Präsident Obama auf die folgenden immanenten Mängel der Drohnenkriegführung aufmerksam gemacht:

- (1) **Die Struktur der Drohnenkriegführung:** Die Analyse und die Entscheidung seien hochkomplex und durch ineinandergreifende Zuständigkeiten für das Joint Staff Operation Center (JSOC), der CIA und zivile Kontraktoren geteilt. Die Drohnenpiloten könnten das Zustandekommen dieser Entscheidungen nicht überprüfen. Eine Kontrolle durch Dritte gebe es nicht. Die Technologien suggerierten eine falsche Sicherheit beim Erkunden der Lage auf dem Grund.
- (2) **Das kognitive Vorurteil:** Der Handelnde sei im Grunde befangen. Er kenne die kulturellen Gegebenheiten nicht, sondern sei durch Gehorsam gegenüber Autoritäten geprägt wie beim Milgram-Experiment nachgewiesen. Außerdem gebe es einen „*bystander effect*“: Das Starren auf einen Bildschirm bedeute eine völlig andere Entscheidungssituation als die in einer Gruppe mit ihren Kommunikationsmöglichkeiten.
- (3) **Das linguistische Problem:** Der verbale Austausch sei auf Akronyme, also Abkürzungen, verkürzt. Das entmenschlichte Töten dieser speziellen Sprache verneble, dass möglicherweise Zivilisten getötet würden. So werde etwa der Tötungsakt als „*cellphone targeting*“ verharmlost.

- (4) **Politische Dimension:** Wenn der Drohnenpilot keine toten Soldaten auf dem Schlachtfeld sehe, werde ihm das politische Risiko des Tötens abgenommen. Das erleichtere die Tötung von Zivilisten. Damit werde die Drohne von einem „*ethischen Handwerkszeug*“ zu einer Waffe der Feigheit und Missachtung.
- (5) **Zukünftige Entwicklungen:** Die Unverletzlichkeit des Drohnenpiloten provoziere den Drang nach mehr Autonomie. So würden schnellere Antworten möglich. Das führe schließlich zu autonomen Killer-Robotern.
- (6) **Alternativen:** Die Zivilgesellschaft müsse sich um mehr Transparenz bei der Drohnenkriegführung kümmern. Das Wichtigste sei Klarheit über die Opfer. Nur so könne Rechenschaft abgelegt werden darüber, ob Tötungen „*nötig*“ waren oder nicht.\*

Viel wichtiger seien zivile Alternativen zur militärischen Anwendung von Gewalt. Konflikte müssten durch Mediation gelöst werden. Der Drohnenkrieg führe in die falsche Richtung.

\* Der Jurist würde ergänzen: War die Tötung völkerrechtlich und nach deutschem Rechtsverständnis gerechtfertigt?

## 9. VORSCHLAG FÜR EIN VÖLKERRECHTLICHES ABKOMMEN ÜBER DIE DROHNENKRIEGFÜHRUNG

### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens nehmen zur Kenntnis,

1. dass mit der Entwicklung von bewaffneten Drohnen auch Einsätze verbunden sind, bei denen Zivilisten getötet wurden.
2. den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014, „dass Staaten verpflichtet sind, umgehend unabhängige Untersuchungen einzuleiten, wenn der Verdacht besteht, dass bei Drohnenangriffen Zivilisten getötet wurden“.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Untersuchungen mit dem Beitritt zu diesem Abkommen einzuleiten und nach zehn Jahren in einem in diesem Abkommen festgelegten Verfahren zu bewerten und danach zu entscheiden, ob sie, wie ebenfalls das Europäische Parlament entschieden hat, „bewaffnete Drohnen in einer Weiterentwicklung dieses Abkommens [...] untersagen“ wollen.

# ART. I

## ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals
  - a) bewaffnete Drohnen einzusetzen, wenn dadurch das Gewaltverbot der UN-Charta in Art. 2 Nr. 4 verletzt, einem Beschluss des Sicherheitsrates zuwidergehandelt (Art. 42) oder das Recht zur Selbstverteidigung gemäß Art. 51 verletzt würde.
  - b) irgendjemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die in einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach der Untersuchungsphase die Einsätze, die sie selbst durchgeführt haben oder die von ihren Territorien aus durchgeführt wurden, nach den Grundsätzen des Humanitären Völkerrechts zu bewerten und zu entscheiden, ob sie auch zu-künftig bewaffnete Drohnen einsetzen oder deren Einsatz dulden.
3. Sollten sie zu dem Ergebnis kommen, dass bewaffnete Drohnen zukünftig nicht mehr eingesetzt werden, verpflichten sie sich, diese Einrichtungen (Waffen und Trägersysteme) zu vernichten.

## **ART. II ÜBERPRÜFUNGSPHASE**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

1. alle Einsätze von bewaffneten Drohnen dahingehend zu untersuchen, ob ausschließlich Kombattanten getroffen wurden oder ob auch Zivilisten zu Schaden gekommen sind.
2. Sollten solche Einsätze von ihrem Staatsgebiet durch andere Staaten durchgeführt worden sein, verpflichten sie sich, nach den einschlägigen Stationierungsregeln die Vereinbarkeit dieser Einsätze mit dem Humanitären Völkerrecht mit zu untersuchen und darauf hinzuwirken, dass die Einsätze in jedem Einzelfall völlig aufgeklärt und dokumentiert werden.

## **ART. III**

# **VERNICHTUNG BEWAFFNETER DROHNEN**

Ist die Untersuchungsphase nach zehn Jahren abgeschlossen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Einsätze zu bewerten und durch ihre Parlamente zu entscheiden, ob sie nach dem Untersuchungsergebnis am Einsatz bewaffneter Drohnen festhalten wollen. Wenn sie sich dagegen entscheiden, sind sie verpflichtet, bewaffnete Drohnen unverzüglich zu vernichten.

# ART. IV

## VERHALTEN WÄHREND DER UNTERSUCHUNGSPHASE

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

1. das Verfahren zur Zielbestimmung, auch bei Einsatz geheimdienstlicher Mittel, so präzise zu fassen, dass sichergestellt ist, dass die Zielperson oder die Zielpersonen Kombattanten sind;
2. bei Zweifeln den Angriff zu unterlassen;
3. anzuerkennen, dass Zweifel insbesondere dann bestehen, wenn sich der Angriff gegen Objekte richtet, die üblicherweise ziviler Nutzung unterliegen, wie etwa Wohnhäuser oder zivile Kraftfahrzeuge;
4. bei Aufenthalt von Zivilisten im Angriffsgebiet, insbesondere bei nichtinternationalen Konflikten, den Einsatz von bewaffneten Drohnen zu unterlassen, erst recht, wenn sogenannte ‚menschliche Schutzschilde‘ verwendet werden oder deren Einsatz zu befürchten ist.



# **ART. V**

## **VERPFLICHTUNGEN VON STAATEN, VON DEREN STAATSGEBIET AUS BEWAFFNETE DROHNEN EINGESETZT ODER GESTEUERT WERDEN ODER DEREN EINRICHTUNGEN FÜR DEN EINSATZ BENUTZT WERDEN**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in diesem Fall

1. durch eigenes Personal, das in jeden Einsatz eingebunden ist, sicherzustellen, dass das Humanitäre Völkerrecht und das eigene nationale Recht bei jedem Einsatz eingehalten werden;
2. dafür jeden Einsatz zu dokumentieren; das umfasst nicht nur die technischen Daten, sondern auch die rechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung.

## **ART. VI NACHSORGE**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich

1. die Dokumentation des Einsatzes zu speichern und
2. in Zweifelsfällen, insbesondere wenn bei dem Einsatz Zivilisten zu Schaden gekommen sind, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen.

## **ART. VII**

# **VERPFLICHTUNGEN VON STAATEN, VON DEREN STAATSGEBIET AUS EINSÄTZE VON BEWAFFNETEN DROHNEN STATTFINDEN**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Einsätze von bewaffneten Drohnen der Staaten, mit denen etwa Stationierungs- oder Niederlassungsabkommen bestehen, und die Einsätze technisch erleichtern, indem sie etwa die Zulassung von Relaisstationen auf ihrem Territorium erlauben, selbst zu überprüfen, ob die jeweils durchgeführten Drohnenangriffe zulässig waren.

# ART. VIII

## VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DROHNENPILOTEN

Die Vertragsstaaten verpflichten sich

1. Drohnenpiloten über die Komplexität des Zustandekommens der Einsatzbefehle, die sie befolgen müssen, aufzuklären und ihre Verantwortlichkeit für den Einsatz dadurch zu schärfen, dass die kulturellen Gegebenheiten des Angriffsgebietes in der Einsatzentscheidung überprüft werden können.
2. die Gesundheit von Drohnenpiloten im jährlichen Zyklus zu überprüfen, wobei dem posttraumatischen Belastungssyndrom besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Der Autor stellt diesen Vorschlag zur Diskussion.

## 10. ZU DEN EINSCHLÄGIGEN REGELN IM KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN CDU/CSU UND SPD 2018

Die Koalitionspartner haben Folgendes vereinbart:<sup>6</sup>

*„Wir werden im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die Entwicklung der Euro-Drohne weiterführen. Als Übergangslösung wird die Drohne HERON TP geleast. Über die Beschaffung von Bewaffnung wird der Deutsche Bundestag nach ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung gesondert entscheiden. Hierzu wird die Bundesregierung eine gesonderte Vorlage erstellen und dem Deutschen Bundestag zuleiten.*

*Vor einer zukünftigen Beschaffung von bewaffnungsfertigen Drohnen sind die konzeptionellen Grundlagen für deren Einsatz zu schaffen.*

*Völkerrechtswidrige Tötungen lehnen wir kategorisch ab, auch durch Drohnen.“*

<sup>6</sup> S. 159, Rz. 7591-7601

- Die – offenbar nach intensiver Verhandlung gefundene – Regelung ist sehr interessant. Insbesondere der letzte Satz ist Programm:
- Die Koalition lehnt „völkerrechtswidrige Tötungen [...] kategorisch ab, auch durch Drohnen“. Und will erst nach „ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung“ durch den Bundestag entscheiden. Für den Einsatz sollen „konzeptionelle Grundlagen“ geschaffen werden.
- Bei der Abarbeitung dieser Arbeitsaufträge kann die Vorgehensweise des Vertragsentwurfs helfen: Zunächst Sichtung der Einsätze, an denen Deutschland beteiligt war (z.B. ISAF) oder die unter Nutzung von US-Einrichtungen auf deutschem Boden (Stuttgart, Ramstein) erfolgten. Das Ergebnis dürfte – nach den bisherigen Erfahrungen – niederschmetternd sein. Dann müssen Bundestag und -regierung entscheiden, ob und wie sie die Rechtmäßigkeit der Einsätze sicherstellen können. Das Prinzip Hoffnung dürfte für „konzeptionelle Grundlagen“ nicht reichen.

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!

**Kontakt:**

Rechtsanwalt  
Dr. Peter Becker  
Kreuzbergweg 11  
34253 Lohfelden  
Tel. (0561) 5109 1779  
Mobil 0171 7500 440  
Fax (0561) 5109 1774  
E-Mail: [peter.becker@ialana.de](mailto:peter.becker@ialana.de)

